

Allgemeine Informationen - Verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

Rechtsgrundlage: § 24a Tierschutzgesetz – TSchG

Chip-Pflicht: Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

Um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hunde ihren Haltern/Halterinnen einfacher, rascher und effizienter rückführen zu können, wurde die verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Hunden eingeführt. Der Bundesminister für Gesundheit hat dazu eine österreichweite, bundesländerübergreifende Datenbank eingerichtet. In dieser Heimtierdatenbank werden die Daten zum Hund sowie zum Hundehalter verwaltet.

Welche Hunde müssen gekennzeichnet (gechippt) werden?

- Hunde, die im Bundesgebiet gehalten werden, wenn ihnen noch kein funktionsfähiger Microchip eingesetzt wurde.
- Welpen spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe.
- Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein.

Wer führt die Kennzeichnung (das Chippen) durch?

Die Hunde sind auf Kosten des Halters/der Halterin von einem Tierarzt/einer Tierärztin zu kennzeichnen.

Wie erfolgt die Kennzeichnung?

Die Kennzeichnung erfolgt mittels elektronisch ablesbaren Microchip, der dem Hund mit einer Injektionsnadel unter die Haut gesetzt wird – vorzugsweise auf der linken Halsseite hinter dem Ohr. Der Eingriff ist nicht schmerzhafter als eine Impfung.

Wann haben Tierhalter/Tierhalterinnen die Registrierung durchzuführen?

Die Tierhalter/Tierhalterinnen haben binnen einem Monat nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme des Hundes – jedenfalls aber vor einer Weitergabe des Tieres - die Registrierung durchzuführen.

Welche Daten müssen gemeldet werden?

personenbezogenen Daten des **Halters/der Halterin**:

- Name,
- Geburtsdatum,
- Zustelladresse,
- Kontaktdaten,
- Art und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises
- Datum der Aufnahme der Haltung
- Freiwillige Angabe: gemeldeter Züchter/gemeldete Züchterin

Ist der Halter/die Halterin nicht zugleich **Eigentümer/Eigentümerin** des Tieres sind auch dessen persönliche Daten zu registrieren.

Daten des **Hundes**:

- Rasse,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum (zumindest Jahr),
- Geburtsland und
- Kennzeichnungsnummer (Microchipnummer).
- wurden aus veterinärmedizinischen Gründen Eingriffe an Körperteilen vorgenommen, sind der genaue Grund und der behandelnde Tierarzt/die Tierärztin bzw. sonstige Gründe dafür-anzuführen.
- freiwillige Angaben: - Nummer eines allfällig vorhandenen Heimtierausweises
- letzte Tollwutimpfung/Impfstoff

Was ist bei Weitergabe oder Ableben des Hundes zu tun?

- Bei Abgabe des Hundes sind das Datum der Abgabe und der neue Halter/die Halterin (Name und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises) zu melden.
- Bei Tod des Tieres ist das Ablebedatum zu melden.

Wie erfolgt die Meldung in Niederösterreich?

- Meldungen können online mittels aktivierter Bürgerkarte (E-Card oder Handy) vom Halter selbst durchgeführt werden. Der Einstieg erfolgt über [Heimtierdatenbank Onlinemelder - Startseite](#). Diese Meldung ist kostenlos und Sie haben die Möglichkeit, jegliche Änderungen Ihrer Daten selbst vorzunehmen.
- Die Meldung kann im Auftrag des Halters/der Halterin durch den freiberuflich tätigen Tierarzt oder die Tierärztin erfolgen.
- Der Halter/die Halterin meldet die Daten an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Es werden eine Bundesgebühr und eine Verwaltungsabgabe in derzeitiger Höhe von insgesamt € 20,80 eingehoben (Stand Februar 2020).
- NÖ Gemeinden sind vom Gesundheitsministerium ermächtigt, auf die Heimtierdatenbank zuzugreifen und Registrierungen durchzuführen. Gebühren bzw. Abgaben werden seitens der Gemeinde aufgrund der fehlenden gesetzlichen Ermächtigung nicht eingehoben, sonstige anfallende Kosten erfragen Sie bei Ihrer Gemeinde.
- Die Meldung kann auch über sonstige Meldestellen erfolgen (evtl. kostenpflichtig), das sind die privaten Tier-Datenbanken Animal Data, Petcard und IFTA und in NÖ zusätzlich die Tierheime Krems, St. Pölten, Dechanthof/Mistelbach, Wr. Neustadt, Baden, Brunn, Bruck und Ternitz.

Der Hund ist bereits bei einer privaten Tier-Datenbank gemeldet, ist das ausreichend?

Ein bereits gechippter und bei einer privaten Datenbank registrierter Hund ist nicht automatisch in der zentralen Heimtierdatenbank registriert! Bitte überprüfen Sie mit der Suchfunktion auf: <http://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/Suche.aspx>, ob der Hund schon in der Heimtierdatenbank registriert ist! Wenn Sie das Tier nicht finden, muss der Halter die Vollständigkeit der Daten bei der Datenbank, bei der der Hund eventuell schon registriert ist, überprüfen. Mit den Datenbanken Animal Data, Petcard und IFTA wurden vom zuständigen Ministerium Schnittstellen eingerichtet. Es müssen lediglich die fehlenden Daten (die Meldung in der Heimtierdatenbank verlangt mehr Daten, als die private Meldung!) ergänzt werden, dann wird der Hund automatisch in die Heimtierdatenbank übernommen. Achtung: Dies kann bis zu einer Woche dauern!

Wie kann der Tierhalter/die Tierhalterin eines Hundes ermittelt werden?

Die am Microchip gespeicherte Zahlenkombination wird mittels Lesegerät abgerufen und mit dieser Zahl kann in der Heimtierdatenbank der Hund und der ihm zugeordnete Halter abgefragt werden.

Was ist eine Registrierungsnummer?

In der Heimtierdatenbank wird jedem Stammdatensatz bestehend aus Hund und Halter gemeinsam eine Registrierungsnummer zugeordnet. Diese Registrierungsnummer kann ausgedruckt werden und dient als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung. Die Änderung des Halters führt zu einer Änderung der Registrierungsnummer.

Nachträgliche Änderungen von Daten können mit Hilfe dieser Registrierungsnummer durch:

- einen Tierarzt/eine Tierärztin,
- den Halter, wenn er bereits eine Onlinemeldung durchgeführt hat
- oder die Gemeinden durchgeführt werden.

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind ermächtigt, auch ohne Kenntnis der Registrierungsnummer Daten zu ändern.

Gibt es Strafbestimmungen?

Wer gegen § 24a TSchG oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt (d.h. den Hund nicht chippen und registrieren lässt), begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 38 Abs. 3 TSchG mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 € bedroht ist.

Wichtige Adressen und weiterführende Informationen:

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/faqhundchip.html>

<http://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at>

http://www.noel.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Tierschutz/Tierschutz_Chippen.html

weitere Informationen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz:

Anfragen an post.ru5@noel.gv.at